

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Zirndorf

vom 5. Dezember 2024

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1 -1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei Zirndorf werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin ist, wer die kostenpflichtigen Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Die gesetzliche Vertretung oder der/die Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der/die dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine/ihre Genehmigung erteilt hat, ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle des/der Gebührensschuldners/in zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Benutzungsgebühren

Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben für die Ausstellung eines Leserausweises eine Jahresgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.

§ 4 Versäumnisgebühren

- (1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgebracht werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt bei Überschreiten der Ausleihfrist pro Medium und angefangener Woche 2,00 Euro.
- (3) Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 5 Gebühren für Sonderveranstaltungen

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge) wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------|------------|
| 1. Erwachsene | 10,00 Euro |
| 2. Kinder | 5,00 Euro |

(2) Für Sonderaktionen (z. B. zum Zweck der Besucherwerbung, Marktveranstaltungen) kann die Büchereileitung abweichende Gebühren von Abs. 1 festsetzen oder in Ausnahmefällen freien Eintritt gewähren.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für das Vorbestellen von Medien und Leihverkehrsbestellungen wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

(2) Für die ersatzweise Ausstellung eines Leserausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(3) Für Kopien ist eine Gebühr in Höhe von 0,20 € je Seite zu entrichten.

(4) Für sonstige Dienst- und Serviceleistungen (z. B. Kaffee) werden Entgelte nach der in der Stadtbücherei ausgehängten Preisliste erhoben.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. im Fall des § 3 | mit der Aushändigung des Leseausweises, |
| 2. im Falle des § 4 | mit Beginn des Überschreitens der Leihfrist, |
| 3. im Falle des § 5 | mit dem Erwerb der Eintrittskarte, |
| 4. im Falle § 6 Abs. 1 | mit der Vormerkung des Verleihgegenstandes, |
| 5. im Falle 6 Abs. 2 bis 4 | mit der Inanspruchnahme der Leistung. |

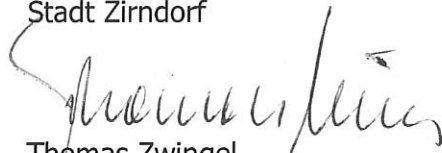
(2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Zirndorf vom 26.03.2015 außer Kraft.

Zirndorf, 05.12.2024

Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

